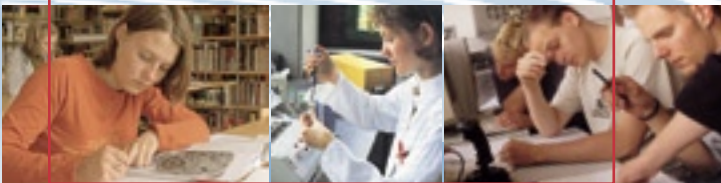


Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
informiert:

HESSEN



Beiträge für ein erfolgreiches Studium



Nr. 3/2006



Sehr geehrte Damen und Herren,

über Studienbeiträge ist in jüngster Zeit viel diskutiert und geschrieben worden. Das Thema betrifft und bewegt schließlich nicht nur die heute, sondern auch die künftig Studierenden. Denn unser Land lebt von der Produktivität und damit von den Fähigkeiten und der Qualifikation der Menschen. Bildung und ihre Finanzierung gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Zukunft.

Wer mitreden möchte – und dazu ist im Prozess der demokratischen Willensbildung jeder aufgerufen –, der braucht Informationen. Mit dieser Broschüre möchte ich daher alle, die Interesse am Thema „Studienbeiträge und Studiendarlehen“ haben, informieren und gleichzeitig zum Mitreden einladen. Mit der Vorlage des Gesetzentwurfs ist die Diskussion um ein hessisches Modell für Studienbeiträge nicht abgeschlossen, sondern vielmehr eröffnet. Um diesen Prozess auf eine breite Basis zu stellen, wird parallel zur Regierungsanhörung der Gesetzentwurf auf die Internet-Seiten des Ministeriums gestellt und eine Mail-Adresse frei geschaltet, unter der Fragen beantwortet werden.

Ihr

Udo Corts
Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25 • 65185 Wiesbaden

Redaktion:

Dr. Ulrich Adolphs
Rudolf Kächler

Redaktionelle Mitarbeit:

Caroline Wolff
Anja Mick-Rademacher

Druck:

Köhler & Hennemann, Wiesbaden

Layout:

Kirberg Design

Einführung

Mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008 sollen auch in Hessen erstmals Studienbeiträge an den Hochschulen des Landes erhoben werden. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat dafür einen Gesetzentwurf zur Einführung von allgemeinen Studienbeiträgen erarbeitet. Der Entwurf befindet sich zurzeit in der Anhörung, mithin in einer frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens. Die erste Lesung durch den Landtag wird für September dieses Jahres erwartet. Es ist möglich, dass der Gesetzentwurf im Laufe des Verfahrens, insbesondere durch die Ergebnisse der Anhörung der betroffenen Gruppen und Institutionen, noch einige Änderungen im Detail erfahren wird. Diese Broschüre soll dennoch bereits jetzt einen Überblick über die wesentlichen geplanten Regelungen geben. Sie dient der frühzeitigen Information und enthält alle wichtigen Aspekte einer Entscheidung für ein erfolgreiches Studium in Hessen.

Sollten nach der Lektüre noch Fragen unbeantwortet geblieben sein, sind weitere Informationen im Internet unter www.hmwk.hessen.de oder per E-mail unter der Adresse Studienbeitraege@hmwk.hessen.de erhältlich.



Warum werden Studienbeiträge erhoben?

Nachdem das Bundesverfassungsgericht das bis dahin im Hochschulrahmengesetz verankerte Verbot von Studiengebühren mit seinem Urteil vom 26. Januar 2005 für verfassungswidrig erklärt hat, wird inzwischen in mehreren Bundesländern – darunter die größten und bevölkerungsreichsten Nachbarländer Hessens, nämlich Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen – die Einführung von allgemeinen Studienbeiträgen durch entsprechende Gesetze und Gesetzentwürfe vorbereitet.

Hessen, ebenfalls ein bevölkerungsreiches Bundesland und eine der wirtschaftsstärksten Regionen Europas, ist ein Land der Bildung und Forschung. Dies machen die hier angesiedelten Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie die privaten Bildungseinrichtungen deutlich. Das breite und qualitativ hochwertige Angebot des Landes wird unter anderem durch fünf Universitäten, fünf Fachhochschulen und zwei Kunsthochschulen unterstrichen. Das Land wendet derzeit jedes Jahr rund 1,2 Milliarden Euro für deren Finanzierung auf. Trotz dieser enormen Anstrengungen reichen die staatlichen Mittel zur Hochschulfinanzierung, die in ihrem Volumen durch den Hochschulpakt bis 2010 festgeschrieben sind, noch nicht aus, um die erforderliche kontinuierliche Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Hochschulen zu gewährleisten. Das gegenwärtige System der Finanzierung wird durch den Entwurf des Hessischen Studienbeitragsgesetzes erweitert.

Wie auch in anderen Bundesländern sollen die Einnahmen aus den Studienbeiträgen, mit Ausnahme der Langzeitstudienbeiträge, den Hochschulen zusätzlich zu den ungeschmälernten Mitteln aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Einen Betrag in Höhe von zehn Prozent der Einnahmen zahlen die Hochschulen in einen Studienfonds, der die sozialen Absicherungen des Beitragsmodells finanziert.

Was kostet ein Studienplatz in Hessen?



Hessen wendet jährlich rund 1,2 Milliarden Euro für die staatliche Hochschulfinanzierung auf. Am Beispiel einzelner Studiengänge betrachtet, betragen die Gesamtkosten aus Steuermitteln für ein Studium in den Sozialwissenschaften rund 25.000 Euro, in den Ingenieurwissenschaften an den Universitäten rund 80.000 Euro, in Medizin und Zahnmedizin rund 150.000 Euro.



Studienbeiträge sind daher immer nur eine anteilige Mitfinanzierung der Gesamtkosten eines Studiums.

Ein Studium ist einen Beitrag wert!

Ein Studium eröffnet Aussichten auf einen Arbeitsplatz mit überdurchschnittlichem Gehalt und unterdurchschnittlichem Risiko von Arbeitslosigkeit. Gegenwärtig bezahlt der (überwiegende) Bevölkerungsteil der Nichtakademiker über die Steuern das Studium von Akademikern, die dann ein entsprechendes höheres Gehalt erreichen können. Gleichzeitig finanzieren einkommensschwächere Familien, aus denen immer noch zu wenige Kinder studieren, das Studium der Kinder aus einkommensstärkeren Familien. Unter der Voraussetzung, dass niemand aus finanziellen Gründen auf ein Studium verzichten muss, ist ein Studienbeitrag daher auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit.

Für die hessischen Hochschulen bedeutet dies, dass sie zusätzliche Mittel in Höhe von rund 135 Millionen Euro erwarten können. Diese Einnahmen sind ausschließlich zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Sie geben den Hochschulen den nötigen finanziellen Spielraum, um ihre bereits jetzt gute Position im nationalen wie internationalen Wettbewerb weiter auszubauen. Den Studierenden kommen die von ihnen gezahlten Beiträge damit unmittelbar selbst zugute. Durch die Verbesserung der Betreuungsintensität, dadurch verkürzte Studienzeiten und verringerte Abbruchquoten werden im Ergebnis die individuellen finanziellen Aufwendungen reduziert, die in der Phase des Studiums überwiegend als Lebenshaltungskosten zu erbringen sind. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Studierenden an der Entscheidung über die konkrete Verwendung der Mittel an den Hochschulen zu beteiligen sind.

Die Beiträge sind eine Investition in das Studium, die sich auszahlt: Durch ihre Beiträge erhalten die Studierenden künftig deutlich verbesserte Leistungen der Hochschulen.

Studienbeiträge sind eine Investition in die eigene berufliche und damit wirtschaftliche Zukunft. Sie sind auch ein Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit.



Erlaubt die Hessische Verfassung die Erhebung von Studienbeiträgen?

Als einziges Bundesland hat Hessen in seiner Landesverfassung eine ausdrückliche Regelung zur Frage des Entgelts eines Studiums: Artikel 59 Absatz 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung geht zunächst davon aus, dass ein Studium an den Hochschulen des Landes unentgeltlich ist, ermächtigt aber in Satz 4 den Gesetzgeber, einen Beitrag bestimmten Umfangs zu erheben, sofern es die wirtschaftliche Lage des Studierenden, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen gestattet.

Wesentliche Intention dieser Vorschrift ist, dass niemand, der die Qualifikation für ein Hochschulstudium besitzt und ein Studium aufnehmen möchte, allein aufgrund seiner aktuellen wirtschaftlichen Lage oder der seiner Eltern beziehungsweise anderer Unterhaltspflichtiger von einem Studium abgehalten wird. Entscheidende Voraussetzung für die Erhebung von Studienbeiträgen ist demnach, dass die wirtschaftliche Lage der Betroffenen die Zahlung eines Beitrages gestattet. Diese Voraussetzung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen.

Kern des hessischen Beitragsmodells ist die Finanzierung der Studienbeiträge durch ein Studiendarlehen. Der Gesetzentwurf räumt jedem Studierenden, der die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, unabhängig vom gewählten Studiengang und unabhängig von seiner Bonität einen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung der Studienbeiträge ein. Die Rückzahlung des Darlehens, welches durch einen Studienfonds gesichert und dadurch zinsgünstig und mit einer garantierten Zinsobergrenze zur Verfügung gestellt wird, muss erst zwei Jahre nach Beendigung des Studiums und nur bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen begonnen werden. Soweit Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten und sowohl dieses Darlehen als auch das Darlehen zur Finanzierung der Studienbeiträge zurückzahlen haben, gilt eine Kappungsgrenze von 17.000 Euro.



Das Studiendarlehen versetzt jeden Studierenden in die wirtschaftliche Lage, ein Studium zu beginnen. Durch die Zinsobergrenze ist die individuelle finanzielle Belastung bei Beginn des Studiums konkret zu beziffern. Die Berücksichtigung weiterer sozialer Aspekte im hessischen Beitragsmodell verhindert negative Auswirkungen auf die Entscheidung für ein Studium.

Die Aufnahme eines Studiums ist auch künftig ohne zusätzliche finanzielle Belastungen während des Studiums möglich und hängt damit nicht von der wirtschaftlichen Lage des Studierwilligen ab. Damit ist das Studienbeitragsmodell mit Artikel 59 der Hessischen Verfassung vereinbar.

Wie hoch sind die Studienbeiträge?

Der Studienbeitrag wird durch Gesetz grundsätzlich für alle Studiengänge auf 500 Euro pro Semester festgeschrieben.

In Ausnahmefällen räumt der Gesetzentwurf den Hochschulen allerdings die Möglichkeit ein, höhere Beiträge bis zu 1.500 Euro pro Semester zu erheben.

Dies gilt für:

- Zweitstudien außerhalb konsekutiver Masterstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeit,
- konsekutive Masterstudiengänge ab Aufnahme des Studiums im Wintersemester 2010/2011,
- Studierende aus Herkunftsländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben.

Für Promotionsstudiengänge können die Hochschulen entscheiden, ob und in welcher Höhe sie innerhalb eines Beitragsrahmens von bis zu 1.500 Euro Beiträge erheben.

Überschreitet die Dauer des Studiums die im Gesetzentwurf festgelegten Zeiten, sind Langzeitstudienbeiträge zu entrichten, die entsprechend den bisherigen Regelungen des Studienguthabengesetzes gestaffelt sind. Bei Erststudien ist dies nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich weiterer vier Semester der Fall, bei Zweitstudien grundsätzlich nach Ablauf der Regelstudienzeit.

Als einziges Bundesland eröffnet Hessen den Hochschulen für bestimmte Bereiche einen Beitragsrahmen bis zu 1.500 Euro. Die Hochschulen können damit neue Studiengänge mit erhöhtem Betreuungs- oder Lernmittelaufwand konzipieren und so Schwerpunkte in ihrer Profilbildung setzen. Die Beitragshöhe von bis zu 1.500 Euro ermöglicht die Einwerbung der für das Erreichen dieses Ziels erforderlichen Mittel. Damit ist ein Element für den Wettbewerb zwischen den Hochschulen geschaffen.

Wie muss gezahlt werden, und wie erhält man ein Darlehen?

Der Studienbeitrag wird direkt bei der Immatrikulation oder Rückmeldung eingezogen. Entscheidet sich der Studierende für die Inanspruchnahme des Studiendarlehens bei der Landestreuhandstelle Hessen (LTH), ist bei der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung ein entsprechendes Antragsformular einzureichen. Die LTH überweist nach Feststellung der Darlehensberechtigung durch die Hochschule den Studienbeitrag direkt an die Hochschule.

Müssen alle Studierenden zahlen?

Zunächst sind Studierende, die nachweislich keine Leistungen der Hochschule in Anspruch nehmen, von der Beitragspflicht befreit. Das sind Studierende, die

- beurlaubt sind,
- ein Praxis- oder Auslandssemester oder
- das praktische Jahr im Rahmen des Medizinstudiums absolvieren.

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzentwurf besondere Studiensituationen, die zu einer Verzögerung des Studiums führen oder mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind:

- Studierenden, die Eltern eines Kindes oder mehrerer Kinder bis zu 14 Jahren sind, stehen sechs Freisemester pro Kind zur Verfügung, die frei zwischen den Eltern teilen verteilt werden können,



- studienverzögernde Auswirkungen einer schweren Krankheit oder Behinderung sowie die Pflege von nahen Angehörigen können im Rahmen einer Härtefallregelung auf Antrag zu einer Beitragsbefreiung durch die Hochschule führen,
- ausländische Studierende können von der Beitragspflicht im Rahmen von zwischenstaatlichen, übernationalen Abkommen und Hochschulvereinbarungen oder durch die Hochschule bei entwicklungspolitischem oder einem besonderen Interesse der Hochschule an der Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland befreit werden.

Die Hochschulen sind darüber hinaus ermächtigt, einen prozentualen Anteil ihrer Studierenden aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen von der Beitragspflicht zu befreien. Die Voraussetzungen dafür sind in einer Satzung festzulegen.

Besonders begabte Schüler, die während ihrer Schulausbildung bereits an Lehrveranstaltungen der Hochschule teilnehmen, sind ebenfalls im Sinne einer Begabtenförderung von der Beitragspflicht befreit.

Leistung wird belohnt. Überdurchschnittlicher Erfolg im Studium kann zu einer Beitragsbefreiung führen. Während eines Doppelstudiums wird ein Beitrag nur für den Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit erhoben. Studienverzögernde Umstände wie Kindererziehung führen nicht zu erhöhter finanzieller Belastung durch Studienbeiträge.



Wer bekommt ein Darlehen?

Jeder Studierende, der Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist, aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammt, Angehöriger eines solchen oder Heimatloser ist, sowie Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben („Bildungsinländer“), haben Anspruch auf ein Studiendarlehen nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn das Studium wegen Kindererziehung, Pflege naher Angehöriger, schwerer Krankheit oder einer Behinderung nicht eher begonnen werden konnte.

Alle diese Studierenden haben Anspruch auf Gewährung des Studiendarlehens und zwar unabhängig vom gewählten Studiengang. Es sind weder Sicherheiten zu leisten, noch findet eine Bonitätsprüfung statt.



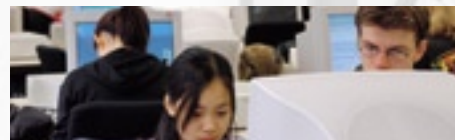
Für welchen Zeitraum wird das Darlehen gewährt?

Das Darlehen wird für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss einschließlich konsekutiver Masterstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester gewährt.

Studienbeiträge für Zweitstudien sowie Langzeitstudienbeiträge können nicht durch ein Darlehen vorfinanziert werden. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen:

Ist für den angestrebten Beruf das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich (zum Beispiel Kieferchirurgie), wird das Darlehen auch für den zweiten Studiengang gewährt. Gleiches gilt für Lehrer, die eine Zusatzprüfung in einem Bedarfsfach ablegen wollen.

Mit dem Anspruch auf ein Studiendarlehen wird für jeden, der die Hochschulzugangsberechtigung besitzt, die finanzielle Grundlage für die Aufnahme eines Studiums unabhängig von der eigenen wirtschaftlichen Lage oder derjenigen der Eltern geschaffen. Das Darlehen finanziert grundsätzlich die Beiträge für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses einschließlich konsekutiver Masterstudiengänge innerhalb eines dafür angemessenen Zeitraums. Die Karenzzeit von vier Semestern ermöglicht den Wechsel eines Studiengangs zu Beginn des Studiums ohne Verlust der Darlehensberechtigung und kann Verzögerungen im Studienablauf ausgleichen.



Wie hoch ist der Zinssatz?

Der Zinssatz wird von der LTH festgelegt und darf sich nur aus den Kosten der Verwaltung und der Geldbeschaffung errechnen. Da die Darlehen durch den Studienfonds abgesichert werden, kann der Zinssatz niedrig gehalten werden.

Der Höchstzinssatz ist im Gesetz mit 7,5 Prozent festgeschrieben. Die maximal mögliche Darlehensschuld einschließlich der Zinsen ist daher im Voraus erreichbar. Hessen bietet damit als einziges Bundesland Planungssicherheit.



Wie muss das Darlehen zurückgezahlt werden?

Das Darlehen muss frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Studiums zurückgezahlt werden und nur dann, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze erreicht wird. Die Einkommensgrenze berücksichtigt wie beim BAföG den Familienstand und die Anzahl der Kinder.

Dem Studierenden stehen drei Ratenbeträge – 50, 100 oder 150 Euro – zur Auswahl, deren Höhe zu Beginn der Rückzahlung festzulegen ist. Möchte der Studierende das Darlehen vorzeitig ganz oder teilweise tilgen, ist dies unter Einhaltung einer bestimmten Frist ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Hat der Studierende neben dem Studiendarlehen auch ein Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zurückzuzahlen, wird er von der Rückzahlung des Studiendarlehens befreit, sofern dieses einschließlich der angefallenen Zinsen zusammen mit der Darlehensschuld nach BAföG einen Betrag von 17.000 Euro überschreitet.

In der Rückzahlungsphase des Darlehens kommt es entscheidend auf die individuelle Leistungsfähigkeit des Absolventen an. Nur wer über ein entsprechendes Einkommen verfügt, wird zur Rückzahlung des Darlehens herangezogen. Damit die Gesamtbelastung aus einem Studiendarlehen und einem BAföG-Darlehen überschaubar bleibt, gibt es die Kappungsgrenze.

Wie funktioniert der Studienfonds?

Werden Studiendarlehen aufgrund der Einkommens- oder Kappungsgrenze nicht zurückgezahlt oder werden sie aus anderen Gründen Not leidend, springt der Studienfonds ein. Die Hochschulen füllen diesen Fonds mit einem Betrag, der zehn Prozent der Einnahmen aus den Studienbeiträgen mit Ausnahme der Langzeitstudienbeiträge entspricht.

(Stand Mai 2006)